



Satzung

des Vereins Familien- und Seniorenzentrum Cranzahl e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Familien- und Seniorenzentrum Cranzahl“ e.V. (im folgenden Verein genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Sehmatal-Cranzahl.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Annaberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Aufhebung der Isolation von Müttern, Vätern, Senioren und Jugendlichen ungeachtet ihres Geschlechts durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Bewältigung des Alltags, insbesondere durch

1. einen Treffpunkt für Mütter und Väter mit ihren Kindern
2. ein Angebot für die Senioren des Ortes und umliegender Orte
3. eine Anlaufstelle für Beratung in sozialen Fragen bzw. deren Weitervermittlung
4. Möglichkeiten zu Spiel und kreativen Gestalten
5. Niederschwelliges Betreuungsangebot von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI, § 45 b + d

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral und basiert auf christlichen Wertvorstellungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendersatzes - keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zulässig sind Ehrenmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
6. Der Ausschluss kann bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Zwecke, gegen die Vereinsinteressen oder gegen die beschlossenen Richtlinien des Vereins erfolgen.

Ausgeschlossen kann auch werden, wer durch Wort, Schrift oder Tat das Ansehen des Vereins schädigt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied erhält die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe: a) die Mitgliederversammlung
 b) den Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladefrist von 2 Wochen. Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.“

3. Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragt. Diese Beantragung muss schriftlich erfolgen und innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung muss die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
4. Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vom Vorstand vorgelegt.
5. Satzungsänderungen werden bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Anwesenden in der Mitgliederversammlung vorgenommen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jeweils ein Vertreter der juristischen Person ist für ein Stimmrecht bevollmächtigt.
7. Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich und geheim. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl Gebrauch machen.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.“

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des BGB §26 sind:
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertreter und
 - der Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom neu gewählten Vorstand bestimmt. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand ist Ausführungsorgan der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus

1. Beiträgen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
2. Spenden
3. Zuwendungen von der öffentlichen Hand.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Darin müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Wird dies nicht erreicht, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten dem „Familienzentrum Crottendorf e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Das zuständige Finanzamt ist über die Auflösung des Vereins in Kenntnis zu setzen.